

Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen und Horte in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (KBS Kita/Horte)

Auf der Grundlage der §§ 4. 5 Absatz 1, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 90 Abs. 1 Nr. 4 und 99 Absätze 1 und 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30.01.2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 S. 38) und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der derzeit gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in seiner Sitzung am 15.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck erhebt Kostenbeiträge für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck nach Maßgabe des §13 KiFöG und dieser Kostenbeitragsatzung, in der Folge Kostenbeiträge genannt.
- (2) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck legt Gebühren für die Benutzung der in freier Trägerschaft befindlichen Tageseinrichtungen im Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck nach Maßgabe des § 13 KiFöG und dieser Kostenbeitragsatzung, in der Folge Kostenbeiträge genannt, fest und erhebt diese Kostenbeiträge.
- (3) Für Verpflegungsleistungen von Dritten im Rahmen der Mittags- bzw. Ganztagsverpflegung wird ein privatrechtliches Entgelt durch den Leistungserbringer erhoben, gemäß § 13 Absatz 6 KiFöG.
- (4) Wird in der Einrichtung keine Ganztagsverpflegung angeboten, ist ein Verpflegungsgeld zu entrichten, welches zusammen mit den Kostenbeiträgen erhoben wird.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ermöglicht die Nutzung der Plätze in den entsprechend § 4 der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Horten der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck angebotenen Betreuungszeiten.
- (2) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden. Bei wiederholtem Verstoß, nach dem zweiten Mal im Monat, gegen diese Regelung wird eine Zusatzgebühr erhoben. Nach dem dritten Verstoß im Monat wird darüber hinaus im Rahmen einer Nachberechnung der monatliche Kostenbeitrag der nächsthöheren Betreuungszeit erhoben.

- (3) In der Eingewöhnungsphase der Kinder wird für die vereinbarte Dauer der Eingewöhnung ein täglicher Betreuungssatz erhoben, der sich aus dem Kostenbeitrag für die tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden ergibt.
- (4) Bei Aufnahme von Gastkindern ist der Tagessatz aus dem Regelkostenbeitrag nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 oder 3 der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 3 Verpflegungskosten

- (1) Die Kinder erhalten gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes täglich eine Mittagsmahlzeit bzw. eine Ganztagsverpflegung in der Einrichtung angeboten.
- (2) Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck betreut werden, zahlen ein Entgelt direkt an den Leistungserbringer.
- (3) In Einrichtungen, in denen keine Ganztagsverpflegung angeboten wird, ist durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten monatlich ein Verpflegungsgeld für die Zusatzverpflegung (Getränke und Obst) pro Kind

**im Krippen- und Kindergartenbereich in Höhe von 2,00 €
im Hortbereich in Höhe von 1,00 €**

an die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zu zahlen. Das Verpflegungsgeld ist monatlich mit dem Kostenbeitrag zu entrichten.

- (4) Die Entscheidung über die Versorgungsform und die Anbieter obliegt der Elternversammlung.

§ 4 Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge unterscheiden sich durch die Dauer der Inanspruchnahme der Betreuung der Kinder gemäß den Staffelungen in Absatz 2.

- (2) Die monatlichen Kostenbeiträge betragen

1. in den Kindertageseinrichtungen (für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht) mit einer Betreuungszeit von

a) bis zu 10 Stunden	201,00 EURO
b) bis zu 9 Stunden	181,00 EURO
c) bis zu 8 Stunden	161,00 EURO
d) bis zu 7 Stunden	140,00 EURO
e) bis zu 5 Stunden	100,00 EURO

2. in den Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern mit einer Betreuungszeit von

a) bis zu 6 Stunden	75,00 EURO
b) bis zu 3 Stunden	60,00 EURO
c) bis zu 1 Stunde	20,00 EURO

- (3) Der gesamte Kostenbeitrag nach Absatz 2 Nr. 1 beträgt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, 160 von Hundert des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Sollte jedoch die Summe der einzelnen Kostenbeiträge nach Absatz 2 Nr. 1 geringer sein als der Kostenbeitrag nach Satz 1 dieses Absatzes, so werden die Kostenbeiträge nach Absatz 2 Nr. 1 erhoben. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberührt.
- (4) sonstige Kostenbeiträge:
1. zusätzlicher Kostenbeitrag zum Kostenbeitrag nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) für eine Betreuung bis zu 11 Stunden/Tag bis zum Eintritt der Schulpflicht unter Maßgabe des § 2 Absatz 3 Sätze 2 und 3 BS Kita/Horte 45,00 EURO/Monat
 2. Kostenbeitrag für die Betreuung von Schulkindern ohne Aufnahmevereinbarung (Gastkindregelung)
 - 2.1 bis zu 5 Stunden während der Schulzeit und den Ferien 5,00 EURO/Tag
 - 2.2 bis zu 10 Stunden während der Ferien 8,00 EURO/Tag
 3. Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht ohne Aufnahmevereinbarung (Gastkindregelung)
 - 3.1 mit bis zu 10 Stunden Betreuung 17,50 EURO/Tag
 - 3.2 mit bis zu 9 Stunden Betreuung 15,50 EURO/Tag
 - 3.3 mit bis zu 5 Stunden Betreuung 8,50 EURO/Tag
 4. Zukauf von Stunden für die Betreuung von nicht schulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern 5,00 EURO/Stunde
 5. Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 2 je angefangene Stunde 10,00 EURO

§ 5 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn der Bereitstellung des Platzes in der Tageseinrichtung grundsätzlich mit dem 1. des Kalendermonats, erstmalig mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung abgemeldet wird, gemäß § 6 BS Kita/Horte.
- (2) Im Falle des Beginns, der Änderung oder der Beendigung der Kostenbeitragspflicht für die monatlichen Kostenbeiträge während eines Kalendermonats wird die jeweilige anteilige Kostenbeitragspflicht ermittelt.
- (3) Die Beitragspflicht für die befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.

§ 6 Kostenbeitragsschuldner, -berechnung und -entstehung

- (1) Zur Zahlung der Kostenbeiträge sind verpflichtet:
 - a) Personensorgeberechtigte oder
 - b) Personen, die zur Betreuung rechtlich verpflichtet sind.

- (2) Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Unberührt von Absatz 1 und § 4 Abs. 2 dieser Satzung haben die Sorgeberechtigten das Recht einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen (§ 90 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe).
- (4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die Kostenbeitragsbescheide sind dem Kostenbeitragsschuldner bekannt zu machen.
- (5) Erhebungszeitraum für die Kostenbeiträge ist der Kalendermonat und bei Entstehung der Kostenbeitragsschuld während des Kalendermonats der Restteil des Monats.
- (6) Die monatliche Kostenbeitragsschuld nach Absatz 5 entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (7) Der Kostenbeitrag wird durch schriftlichen Kostenbeitragsbescheid in monatlichen Beträgen erhoben und ist jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig.
- (8) Nicht rechtzeitig gezahlte Kostenbeiträge werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Die Kostenbeiträge können gem. § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und Horte in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (KBS Kita/Horte) tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und Horte in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom 10.07.2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und Horte in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vom 23.06.2014, außer Kraft.

Goldbeck, den 15.06.2015

Trumpf
Verbandsgemeindebürgermeister